

LANDRATSAMT OSTALLGÄU  
41-6421.0/2/1

### Bekanntmachungstext

#### **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund bei der Generalsanierung des Gymnasium Füssen auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1338/1, 1339 Gemarkung Füssen durch den Landkreis Ostallgäu, Stadt Füssen, Landkreis Ostallgäu**

#### Beschreibung des Vorhabens:

*Im Zuge der Erweiterung, der Generalsanierung und des Umbaus des Gymnasium Füssens soll die vorhandene Oberflächenwasserbeseitigung saniert werden. Die bestehenden Versickerungsanlagen entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Technik und sind hinsichtlich der aktuellen Regendaten unterdimensioniert. Vor allem in Hinblick auf Starkregenereignisse ist Handlungsbedarf geboten.*

*Der Landkreis Ostallgäu, Immobilien und kreiseigene Schulen, beantragte unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen mit Eingang am 04.11.2025 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund.*

*Dem Landratsamt Ostallgäu lagen zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens entscheidungserhebliche Unterlagen des Büros AQUASYS GmbH Grafing vom 31.10.2025 und 08.01.2026, zum Vorhaben vor:*

Das Landratsamt Ostallgäu (Untere Wasserrechtsbehörde) beabsichtigt dem Landkreis Ostallgäu Immobilien und kreiseigene Schulen, für die vorgenannte Einleitung eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, befristet bis zum 31.12.2046, zu erteilen.

#### **Das Vorhaben wird hiermit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass**

1. die vorgenannten Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, in der Zeit **vom 20.04.2026 bis 19.05.2026** über die Internetseite des Landratsamtes Ostallgäu unter [www.buerger-ostallgaeu.de/bekanntmachungen](http://www.buerger-ostallgaeu.de/bekanntmachungen) in digitaler Form abrufbar (Art. 27a BayVwVfG, Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG) sind.
2. die Unterlagen zudem in der Zeit **vom 20.04.2026 bis 19.05.2026** während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer-Nr. C 416, in Papierform ausliegen und dort eingesehen werden können.

3. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **bis spätestens 02.06.2026** beim Landratsamt Ostallgäu Schwabenstr. 11 87616 Marktoberdorf schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift zu erheben bzw. abzugeben sind.  
Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail) unzulässig sind.
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist, alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
5. nach Ablauf der Einwendungsfrist das Landratsamt Ostallgäu nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden (Art. 69 Abs. 2 S. 4 BayWG).
  - Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. der Erörterungstermin nicht öffentlich ist und beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne diesen verhandelt werden kann.
7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Marktoberdorf, 14.04.2026

gez.

Michaela Götz  
Verwaltungsamtsrätin